

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73
1



528
194

Gemeiner Bescheid,

Sie es

Von Ubergabung der

APPELLATIONen,

Einbringung der Vollmach-

ten, Ablegung der bisher gewöhnli-

chen APPELLATIONS-Syn-

de, Ansetzung der TERMINE

zur INROTULATION der ACTen und

bisherigen RECLUSION derselben/

Auch sonst bey dem

Uber = APPELLATIONS - Gerichte

fernerhin gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 12. Januar. 1734.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen privil. Hoff- Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.





Dennach Se. Kö-
nigliche Majestät dem
hiesigen Ober- Appellations-
Gericht per Rescriptum vom 1. Sept. a. p. aller-
gnädigst befohlen, daß zu Beförderung derer da-
selbst befangenen Prozesse, Erhaltung guter Ord-
nung und Vortheil der Partheyen, ein und anders
geändert und gebessert werde; Als wird solches allen
und jeden so daran gelegen, insonderheit aber denen
bey diesem Judicio litigirenden Partheyen, und da-
bey recipirten Advocatis und Procuratoribus,
hierdurch bekannt gemacht. Und zwar

I.

Sollen bey Uebergebung der Appellationen
alle Gravamina contra Sententiam à qua speci-
fice in Supplica pro Processibus angeführet, oder
wann

wann auch schon in genere wider die ganze Sentenz appelliret würde, nicht darauf reflectiret werden; Es müssen auch die Haupt-Argumenta, wodurch der Appellant den Grund seiner Gravaminum zu behaupten vermeynet, kurz und deutlich mit Præmittirung einer deutlichen und Acten-mäßigen Specieifacti beygefüget werden.

Desgleichen sollen bey Uebergebung der Appellationen alle Urtheil, so in der Sache ergangen, bey 5. Thlr. Straffe beygelegt werden.

Nicht weniger forthin bey Einbringung der Appellationen die Rationes decidendi bey eben derselben Straffe mit beygefüget werden.

Und damit die Partheyen sich nicht entschuldigen können, daß ihnen solche von dem Judice à quo vorenthalten würden, so sollen die Judicia so fort bey Interposition der Appellation die Rationes decidendi verfertigen, und binnen 8. Tagen à die requisitionis bey 10. Thlr. Straffe denen Partheyen ausliefern, unter dem Prætext der nicht erlegten Gebühren aber solche nicht aufhalten, sondern sothane Gebühren allenfals mediante executione beytreiben.

Damit aber die Partheyen mit denen Gebühren sothaner Rationum decidendi nicht, wie bißhero geschehen, übersezet werden mögen, so soll jederzeit das Quantum was davor gefordert wird, unter das einzuschickende Original gesezet werden.

II. Da

II.

Da wegen derer durante Processu nicht beygebrachten Vollmachten bißhero auf die in der Ordnung gesetzte poenam desertionis erkannt worden, dadurch aber mehrentheils Restitutions-Processse erfolgen; So wird die poena desertionis dergestalt hiermit aufgehoben, daß solche nicht weiter statt haben, sondern wann der Appellant seine Vollmacht bey der Reproduction, der Appellat aber bey der Exception-Schrift nicht mit übergiebet, die Parthenen 10. Thl. Straffe erlegen. Wann aber Dilation vor dem Reproductions- und respective Exceptions-Termin gebethen wird, soll dieselbe zwar in so weit verstattet werden, daß, im Fall der Appellant bey der Replic, und der Appellat bey der Duplic-Schrift, solche nicht einbringt, keine weitere Dilation verstattet, sondern mit Ventreibung der Straffe verfahren werden solle.

Es soll aber sothane Straffe, wann viele Conforten seyn, von einem jeden ins besondere erleget werden.

Wann die Vollmachten in termino inrotulationis gar nicht eingeschafft worden, soll von Seiten der Appellanten, weil das Judicium nicht substantiret ist, die Appellation vor desert declariret von Seiten des Appellaten aber derselbe mit 10. Thaler Straffe beleyet werden.

Es

Es sollen auch auf diesen letzteren Fall die Advocati, wann sie bey der inrotulation adhibitam diligentiam nicht dociren, und schriftlich sich ad Acta ver-
wahren, mit gleicher Straffe beleet werden.

III.

Wie dann auch wegen nicht abgeschwornen Appellations-Ende die Appellationes nicht weiter prodefertis gehalten, sondern wann der Appellante solchen ante reproductionem Processuum nicht abschworet, noch Dilation darzu gesucht und erhalten, mit 25. Thaler Straffe, und wann er sothanen End ante terminum inrotulationis gar nicht abgeschworen, in 100. Thlr. Straffe verfallen seyn soll.

Wann auch plures Consortes Litis seyn, so solle in jeder von denen Consorten die angeordnete respective 25. und 100. Thlr. Straffe erlegen.

Wegen der Advocaten aber bleibet es bey der bereits hierunter gemachten Verordnung.

IV.

Auch soll forthin der terminus ad inrotulandum acta nicht über 6. Wochen mehr hinaus gesetzt, desgleichen auch solcher unter keinem Prætext prorogiret, sondern in contumaciam allenfalls damit verfahren, und wann die Urtuels-Gelder nicht in termino erlegt seyn, sofort die Execution zugleich mit erkant werden; Weil die Parthenen bey Ubergabung der letzten Schrifften sich selbst bescheiden

den müssen, daß sie Anstalt darzu zu machen schuldig. Im Fall aber die Partheyen die Gelder an ihre Advocaten und Procuratores eingesandt, diese aber mit deren Erlegung säumig seyn, so soll sofort darüber zu Sr. Königl. Majestät Eigenhändigen Erbrechung referiret, und wie dergleichen Freveler zu bestraffen angefraget werden.

Wie es denn auch wegen der Succumbenz-Gelder, wann solche an die Advocaten eingesandt, und nicht sofort bey dem Gerichte erleget werden, also gehalten werden soll.

V.

Nachdem auch die Erfahrung bezeuget, daß durch die Citationes ad recludendum acta nicht allein die Sachen sehr verzögert, sondern auch denen Partheyen ganz ohnöthige Kosten gemacht werden, so sollen hinfünftig zur Reclusion der Acten gar keine besondere Termine mehr angesetzt, sondern Acta, wann sie eingesandt worden, so fort in pleno eröffnet, und in die Registratur gegeben werden. Berlin, den 12. Januar. 1734.

Königl. Preussif. zum Ober-Appellations-
Gericht verordnete Präsident und
Geheimte Rätthe.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

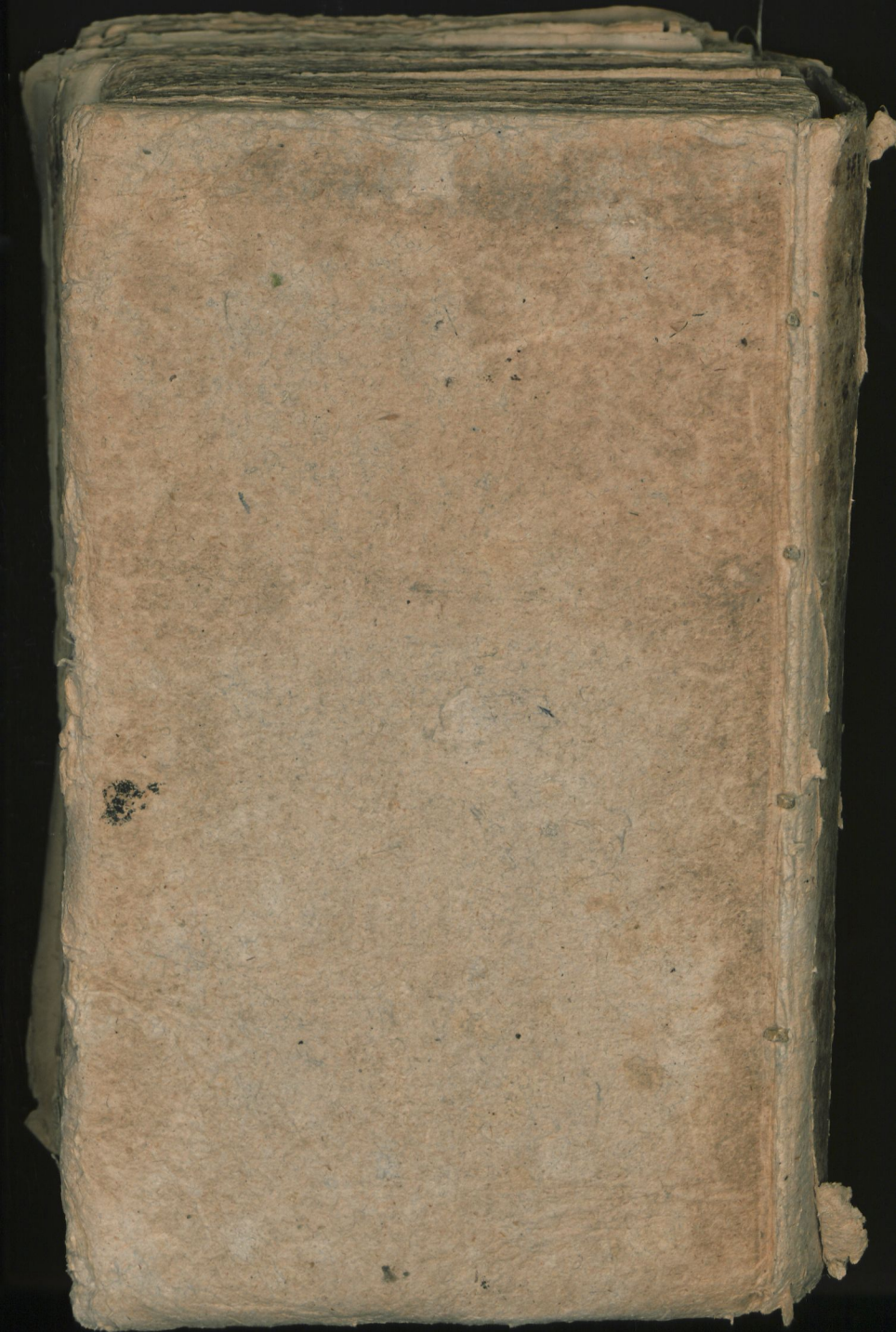
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





528
194

Gemeiner Bescheid,

Wie es

Ubergabung der
 RELATIONEN,
 gung der Vollmach-
 ung der bisher gewöhnli-
 RELATIONS-Gr-
 ung der TERMINE
 ULATION der ACTEN und
 RECLUSION derselben/
 Auch sonst bey dem
 PELLATIONS- Gerichte
 rhin gehalten werden soll.
 Berlin, den 12. Januar. 1734.



MAGDEBURG,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen privil. Hoff- Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.

